



Bern, 6. Juni 2008

An die

- Kantonsregierungen
- politischen Parteien
- Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Dachverbände der Wirtschaft
- interessierten Personen und Kreise

Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0);

**Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2008 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den interessierten Personen und Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das geltende Bundesgesetz aus dem Jahre 1972 weist Mängel auf. Einerseits genügt es den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Legalitätsprinzips nicht mehr. Andererseits hat sich das gesellschaftliche Umfeld in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich gewandelt und damit auch die Problemstellungen im Anwendungsbereich des Gesetzes. In den letzten Jahren ist der gesellschaftliche Stellenwert des Sports erheblich gestiegen. Sein Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft ist politisch anerkannt und wissenschaftlich nachgewiesen; so insbesondere im Bereich der Gesundheit, Bildung, Integration, Leistung, Prävention und Charakterbildung. Verschiedene Studien belegen eindrücklich: Sport gilt generell als wichtiger Lebensbereich der Schweizer Bevölkerung.

Der Entwurf übernimmt das Bewährte des geltenden Gesetzes, schafft - soweit sachlich geboten - neue Rechtsgrundlagen und bringt das Gesetz in Einklang mit den Anforderungen des Legalitätsprinzips. Er trägt damit Sorge zum typisch schweizerischen, eng mit dem Milizprinzip verknüpften Förderungssystem im Bereich des Sports. Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre sind allerdings mit grossen neuen Herausforderungen verbunden. Als Stichworte seien der Bewegungsmangel von Kindern und Jugendlichen oder die negativen Begleiterscheinungen anlässlich von Sportveranstaltungen erwähnt.

Die Totalrevision orientiert sich an folgenden materiellen Zielen:

- **Doping:** Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Doping, um die Glaubwürdigkeit des Sports zu erhalten.
- **Übergewicht und motorische Defizite von Kindern:** Förderung des Sport- und Bewegungsverhaltens von Kindern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, um der dramatischen Zunahme des Übergewichts und den motorischen Defiziten bei Kindern und Jugendlichen vorzubeugen.
- **Finanzen:** Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Mittelverwendung in der Sport- und Bewegungsförderung, um den haushaltspolitischen Zielen Nachachtung zu verschaffen.



- **Personendaten:** Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, um den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Die wichtigsten Revisionsgegenstände sind:

- **Verschärfung der Strafbestimmungen beim Doping:** Die Strafbestimmungen gegen das Umfeld von Athleten bei Dopingvergehen sollen verschärft werden. Nach wie vor soll jedoch der Sportler selbst bei Dopingvergehen nicht durch den Staat bestraft werden. Zudem werden Rechtsgrundlagen geschaffen, um die Zuständigkeiten und Massnahmen der Sportverbände (Kontrollen) und des Staates (v.a. Prävention und Forschung) in einer nationalen Agentur für Dopingbekämpfung zusammenzuführen. Dies ermöglicht dem Bund, seiner Steuerungsfunktion nachzukommen und die Massnahmen der Privaten sinnvoll zu verstärken.
- **Fairer Sport:** Faires Verhalten im Sport beruht auf ethischen Werten. Staatliches Handeln knüpft an diesen Werten an. Aus diesem Grund ergreift der Bund Massnahmen zur Bekämpfung von Auswüchsen und Missbräuchen. Die Kantone werden in die entsprechenden Aktivitäten eingebunden. Der Bund unterstützt insbesondere Massnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und sexuelle Übergriffe.
- **Sport- und Bewegungsförderungsmassnahmen für alle Altersgruppen und Leistungsstufen:** Ausgehend vom sportpolitischen Konzept des Bundesrates sollen Angebote unterstützt und entwickelt werden, um die Bevölkerung zu Sport und regelmässiger Bewegung anzuhalten. Der Bund arbeitet dabei schwergewichtig mit Privaten zusammen.
- **Jugend + Sport:** Das bisherige Förderungssystem hat sich bewährt. Eine möglichst frühzeitige Förderung der sportlichen Bewegung erzielt den grössten gesellschaftlichen Nutzen. Die Zunahme von Gewichtsproblemen im Kindesalter ist alarmierend. Künftig sollen daher auch Kinder ab dem vollendeten 5. Altersjahr ein spezifisches Angebot erhalten. Für diese Ausweitung des Programms Jugend + Sport ist gemäss heutigen Berechnungen mit zusätzlichen Kosten in der Höhe von rund 20 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen, sofern das bisherige Angebot gleichbleibend weitergeführt wird.
- **Schulsport:** Der Bund soll weiterhin den Mindestumfang des Sportunterrichts in der Schule festlegen und in Absprache mit den Kantonen qualitative Grundsätze für den Unterricht aufstellen. Zudem ist vorgesehen, dass der Bund Grundsätze über die Ausbildung der Sportlehrkräfte erlassen kann.
- **Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM):** Die EHSM geniesst national und international einen ausgezeichneten Ruf. Die Reputation der Sportförderung des Bundes ist gross, weil Sportförderung, Sportpolitik, Lehre und Forschung unter einem Dach wirksam vereint sind und entsprechende Synergien erzeugen. Diese enge Verbindung, das typische System "Magglingen", ist abgestimmt auf das Sportförderungssystem der Schweiz und auch international anerkannt.
Die enge Zusammenarbeit erbringt aus **betriebswirtschaftlicher** Sicht Vorteile, erlaubt sie doch einen äusserst effizienten Mitteleinsatz. Die rechtliche Verselbständigung der EHSM ist nach der Schätzung einer Expertenstudie mit jährlichen Zusatzkosten von mindestens 10 Millionen Franken verbunden. Die Zusammenarbeit ist sodann **sportpolitisch** erforderlich, da der Transfer der politischen Themen in die EHSM ansonsten nicht mehr gewährleistet ist. Die Kooperation ist schliesslich auch **bildungspolitisch** zentral, da zum einen Synergien zwischen Bildung und Politik hergestellt werden und zum anderen die EHSM im Bereich von Jugend + Sport in den Gesetzesvollzug eingebunden ist, indem sie die Aus- und Weiterbildung der Kader übernimmt.
- **Leistungssport:** Die Unterstützung durch den Bund soll weiterhin nach dem Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips erfolgen. Die primäre Verantwortung liegt bei den Sportverbänden. Die Unterstützung von internationalen Sportanlässen von europäischer oder



weltweiter Bedeutung in der Schweiz soll auch in Zukunft möglich bleiben, sofern sich die Kantone substanziell an den Kosten beteiligen. Bei künftigen Grossanlässen wie z.B. Fussballeuropameisterschaften soll der Bund zudem auch fördern und koordinieren können. Entsprechende Anlässe können als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen an die Hand genommen werden.

- **Datenschutz:** Im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport wurde deutlich, dass auf Grund der Vorgaben für die Formulierung von Datenschutzbestimmungen ein spezifischer Erlass über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport sinnvoll ist. In quantitativer Hinsicht hätten ansonsten die Datenschutzbestimmungen mehr als die Hälfte des Sportförderungsgesetzes ausgemacht.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einladen. Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen die Entwürfe zur Revision der beiden genannten Bundesgesetze und je einen erläuternden Bericht sowie eine vollständige Liste der Vernehmlassungsadressaten. Diese Unterlagen können über folgende Internetadressen bezogen werden:

Deutsch: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Französisch: www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html

Italienisch: www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Unterlagen gerne auch per Post zu (bitte melden unter folgender Email-Adresse: isabelle.emmenegger@baspo.admin.ch).

Wir bitten Sie Ihre Stellungnahme zum vorliegenden Geschäft spätestens bis zum

30. September 2008

an folgende Adresse zu senden: Bundesamt für Sport, Rechtsdienst, Hauptstrasse 245-253, 2532 Magglingen (Mail an: isabelle.emmenegger@baspo.admin.ch).

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Samuel Schmid
Bundesrat